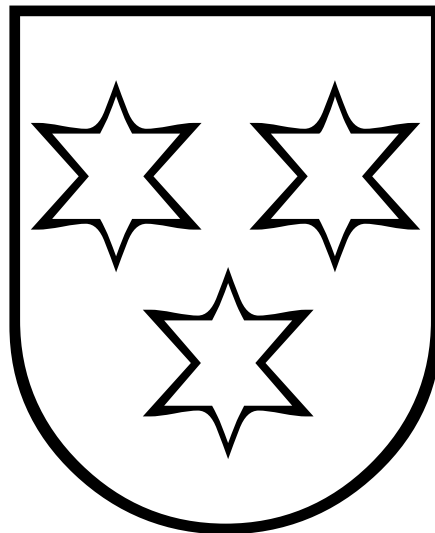


# **Einwohnergemeinde Uebeschi**



---

## **Abfallreglement und Gebührentarif zum Abfallreglement**

---

# Abfallreglement

## Inhaltsverzeichnis

### I. Allgemeines

Artikel 1	Aufgabe der Gemeinde
Artikel 2	Organisation, Durchführung
Artikel 3	Information
Artikel 4	Verbote

### II. Entsorgung

Artikel 5	Siedlungsabfälle	Begriff
Artikel 6	Benützungspflicht	
Artikel 7	Separatsammlung	
Artikel 8	Kompostierung	
Artikel 9	Sammlung des Hauskehrichts, Behälter und Gebinde	
Artikel 10	Abfuhrtage, Bereitstellung, Abstellort	
Artikel 11	Ausschluss von der Abfuhr	
Artikel 12	Sperrgut	Begriff
Artikel 13	Sperrgutabfuhr	Abfuhr
Artikel 14	Bauabfälle	
Artikel 15	ausgediente Sachen	
Artikel 16	Tierkörper	
Artikel 17	Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	
Artikel 18	Sonderabfälle	Begriff
Artikel 19	Sonderabfälle	Pflichten des Besitzers
Artikel 20	Sammelstellen und Aktionen für Kleinmengen	
Artikel 21	Benzin- und Ölabschneider	

### III. Weitere Bestimmungen

Artikel 22	Öffentliche Abfallbehälter
Artikel 23	Übertragung von Aufgaben

### IV. Finanzierung

Artikel 24	Finanzierung der Abfallentsorgung
Artikel 25	Grundsätze für die Bemessung der Gebühren
Artikel 26	Gebührentarif

### VI. Schlussbestimmungen

Artikel 27	Vollzug
Artikel 28	Rechtspflege
Artikel 29	Widerhandlungen
Artikel 30	Ausführungsbestimmungen
Artikel 31	Inkrafttreten

# Gebührentarif zum Abfallreglement

## Inhaltsverzeichnis

### I. Haushaltungen

Artikel 1	Gebührenart	
Artikel 2	Bemessungsgrundlage	a) Grundgebühr
Artikel 3		b) Sackgebühr, c) Markengebühr

### II. Landwirtschafts-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Gastgewerbebetriebe

Artikel 4	Definition Betrieb	
Artikel 4	Einstufung der Betriebe	
Artikel 5	Bemessungsgrundlage	a) Grundgebühr
Artikel 5		b) Containerplombe
Artikel 5		c) Containerleerung
Artikel 6	Direktlieferung	

### III. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 7	Gebührenansätze	
Artikel 8	Abgabe der Säcke	
Artikel 9	Ausschluss von Abfuhr	
Artikel 10	Sperrgutabfuhr	
Artikel 11	Grüngutabfuhr	
Artikel 12	Häckseldienst	
Artikel 13	Tierkörper	
Artikel 14	Sammelstellen	
Artikel 15	Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	
Artikel 16	Bezug der Gebühren	
Artikel 16	Verzugszins	
Artikel 17	Verjährung	
Artikel 18	Gebührenpflichtige Personen	
Artikel 19	Inkrafttreten	

Die Einwohnergemeinde Uebeschi erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der kant. Abfallverordnung vom 11. Februar 2004, folgendes

## ABFALLREGLEMENT

*Alle männlichen Funktionsbezeichnungen gelten  
sinngemäss auch für weibliche Personen.*

### I. ALLGEMEINES

#### Artikel 1

- Aufgabe der Gemeinde
- <sup>1</sup> Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.
- <sup>2</sup> Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.
- <sup>3</sup> Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
- a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
  - b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2),
  - c die Bauabfälle (Art. 14),
  - d die tierischen Abfälle (Art. 16),
  - e die ausgedienten Sachen (Art. 15).
- <sup>4</sup> Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.
- <sup>5</sup> Sie meldet dem GSA
- a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
  - b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.
- <sup>6</sup> Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

#### Artikel 2

Organisation / Durchführung

Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die Organisation und Durchführung der zuständigen Kommission.

Der Gemeinderat bezeichnet einen Abfallverantwortlichen.

### **Artikel 3**

Information

<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

<sup>2</sup> Sie informiert über Abfuhrtage und -wege sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

<sup>3</sup> Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

### **Artikel 4**

Verbote

<sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

<sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht.

<sup>3</sup> Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

## **II. Entsorgung**

### **Artikel 5**

Siedlungsabfälle  
a) Begriff

<sup>1</sup> Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

### **Artikel 6**

Benutzungspflicht

<sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

<sup>2</sup> Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

## **Artikel 7**

Separatsammlung

<sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Textilien,
- kompostierbare Abfälle, und
- weitere, von der zuständigen Kommission bestimmte Abfälle.

<sup>2</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der zuständigen Kommission zu erfolgen.

## **Artikel 8**

Kompostierung

<sup>1</sup> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

<sup>3</sup> Bei Bedarf richtet die Gemeinde Quartierkompostanlagen ein und beschliesst deren Betrieb durch die Gemeinde, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

## **Artikel 9**

Sammlung des Hauskehrichts

<sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

Behälter und Gebinde

<sup>2</sup> Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

<sup>3</sup> In Ausnahmefällen bewilligt die zuständige Kommission die Benutzung von Containern oder anderen geeigneten Gebinden, sofern die Betreiber über entsprechende Entleerungsvorrichtungen verfügen.

<sup>4</sup> Für Gartenabfälle sind offene Körbe oder Kessel zugelassen.

## **Artikel 10**

Abfuhrtage

<sup>1</sup> Der Hauskehricht wird 1 Mal wöchentlich an den bezeichneten Sammelstellen abgeholt.

Bereitstellung

<sup>2</sup> Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag an den durch die zuständige Kommission bezeichneten Sammelstellen bereitgestellt werden.

Abstellort <sup>3</sup> Für Container und grössere Ansammlungen bestimmt die zuständige Kommission den Abstellort; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

### **Artikel 11**

Ausschluss von der Abfuhr

Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Bauabfälle;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

<sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der zuständigen Kommission, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

### **Artikel 12**

Sperrgut  
a) Begriff

<sup>1</sup> Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

- a metallisches Altmaterial;
- b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

<sup>2</sup> Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

<sup>3</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

### **Artikel 13**

b) Sperrgutabfuhr

<sup>1</sup> Das Sperrgut wird 2 Mal jährlich getrennt abgeführt. Die Abfuhrtage und der Sammelplatz werden rechtzeitig veröffentlicht.

<sup>2</sup> Das Sperrgut ist derart anzuliefern und bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

<sup>3</sup> Die zuständige Kommission respektive der Annahmeverantwortliche kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

### **Artikel 14**

Bauabfälle

Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des kant. Abfallgesetzes.

### **Artikel 15**

ausgediente Sachen Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes sowie Art. 19 der kant. Abfallverordnung.

### **Artikel 16**

Tierkörper

<sup>1</sup> Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

<sup>2</sup> Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

### **Artikel 17**

Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

<sup>1</sup> Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der zuständigen Kommission zu beseitigen.

<sup>2</sup> In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

### **Artikel 18**

Sonderabfälle, Begriff Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.

### **Artikel 19**

Pflichten der Besitzer

<sup>1</sup> Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

<sup>2</sup> Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.

### **Artikel 20**

Sammelstellen und Aktionen für Kleinmengen

<sup>1</sup> Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

<sup>2</sup> Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien und Hilfsmittel aus Haushalt, Garten und Hobby) organisiert die Gemeinde periodische Sammelaktionen.

<sup>3</sup> Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidg. und kant. Recht zur Entgegennahme befugt sind.



<sup>4</sup> Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte, usw.) abzugeben.

<sup>5</sup> Das Kleingewerbe darf nicht branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

<sup>6</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rückgabestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

<sup>7</sup> Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

### **Artikel 21**

Benzin- und Ölabschneider

Abscheider für Mineralöle, Lösungsmittel und dergleichen sind durch den Besitzer so frühzeitig zu leeren, dass der Ausfluss wassergefährdender Flüssigkeiten ausgeschlossen ist.

## **III. Weitere Bestimmungen**

### **Artikel 22**

Öffentliche Abfallbehälter

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

<sup>2</sup> Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

### **Artikel 23**

Übertragung von Aufgaben

<sup>1</sup> Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

## **IV. Finanzierung**

### **Artikel 24**

Finanzierung der Abfallentsorgung

<sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benutzer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

<sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung oder von der Gemeinde organisierte Sammlungen und Aktionen ausser über festinstallierte Sammelstellen im Gemeindegebiet tragen die Abfallbesitzer.

### **Artikel 25**

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

### **Artikel 26**

Gebührentarif

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 27**

Vollzug

<sup>1</sup> Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

<sup>2</sup> Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die zuständige Kommission.

### **Artikel 28**

Rechtspflege

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

### **Artikel 29**

Widerhandlungen

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

### **Artikel 30**

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

### **Artikel 31**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01. Juni 2005 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2005.

## **EINWOHNERGEMEINDE UEBESCHI**

M. Brülisauer  
Gemeinderatspräsident

M. Fankhauser  
Gemeindeschreiber

### **Auflagezeugnis**

Dieses Reglement ist 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 18 vom 06.05.2005 und Nr. 19 vom 12.05.2005 bekannt gemacht. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

3635 Uebeschi, 11. Juli 2005/mf

Der Gemeindeschreiber:

Mathias Fankhauser



## GEBÜHRENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT

### I. Haushaltungen

#### Artikel 1

Gebührenart Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

#### Artikel 2

Bemessungsgrundlage <sup>1</sup> Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

Definition <sup>2</sup> Eine Wohnung bezeichnet ein Studio, eine grössere Wohneinheit oder ein anderer bewohnter Raum, der mit einer Kochgelegenheit versehen ist.

a) Grundgebühr <sup>3</sup> Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung (leerstehend und/oder vermietet) erhoben und beträgt:

(Teilrevision 2011) pro Wohnung Fr. 20.00 bis Fr. 200.00

Ausschluss von der Grundgebühr <sup>4</sup> Ortsansässige Organisationen ohne gewerbliche Zweckbestimmung (z.B. Männerchor, Viehzuchtgenossenschaft) haben keine Grundgebühr zu entrichten. Der Gemeinderat beschliesst auf schriftlichen Antrag über eine Befreiung.

#### Artikel 3

b) Sackgebühr <sup>1</sup> Die AVAG erhebt pro Sack entsprechend dessen Grösse eine Gebühr.

c) Markengebühr <sup>2</sup> Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

<sup>3</sup> Die Ansätze für die Sackgebühr und Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

### II. Landwirtschafts-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Gastgewerbebetriebe

#### Artikel 4

Definition Betrieb <sup>1</sup> Als Landwirtschafts-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Gastgewerbebetrieb gilt jedes Unternehmen, das eine Tätigkeit auf dem Gemeindegebiet ausübt und/oder Stellenprozente ausweist oder eine Person, die als Selbständig-Erwerbender bei der Ausgleichskasse angemeldet ist.

- Einstufung der Betriebe
- <sup>2</sup> Die zuständige Kommission stuft die Unternehmen in Landwirtschafts-, Kleingewerbe-, Dienstleistungsbetriebe sowie in übrige Gewerbe- und Gastgewerbebetriebe ein. Sie entscheidet auch in Grenzfällen.
- <sup>3</sup> Die Bemessungsgrundlage respektive die Bemessungsgrösse richtet sich nach den Stellenprozenten des jeweiligen Unternehmens.
- <sup>4</sup> Als Kleingewerbe gilt ein Betrieb, in dem neben dem Arbeitgeber nicht mehr als 400 Stellenprozente besetzt sind. Bei Grenzfällen entscheidet die zuständige Kommission.

## Artikel 5

- Bemessungsgrundlage
- <sup>1</sup> Jeder Betrieb hat eine Grundgebühr zu entrichten. Die Gebühr deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder die Gebührenmarke gedeckt werden.
- a) Grundgebühr Betriebe
- (Teilrevision 2011)
- <sup>2</sup> Die Grundgebühr wird jährlich erhoben und beträgt:
- pro Landwirtschaftsbetrieb Fr. 20.00 bis Fr. 100.00
- (Teilrevision 2011)
- Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Kombibetriebe (Landwirtschafts- und Kleingewerbebetrieb oder Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieb, bis 400 Stellenprozente) Fr. 20.00 bis Fr. 200.00.
- pro übrige Gewerbe-, Dienstleistungs- und Gastgewerbebetriebe Fr. 100.00 bis Fr. 300.00.
- b) Containerplomben
- <sup>3</sup> Containerplomben können in Absprache mit dem Abfallverantwortlichen in speziellen Fällen bei den üblichen Verkaufsstellen bezogen werden.
- <sup>4</sup> Die Gebühr der Containerplombe richtet sich nach dem von der AVAG festgelegten Preis.
- c) Containerleerung
- <sup>5</sup> Die Leerung von Containern oder anderen Gebinden, welche in spezieller Absprache mit dem Abfallverantwortlichen ohne Marke / Plombe entgegengenommen werden, verrechnet der Abfallverantwortliche oder die Gemeindeverwaltung nach Volumen. Der Ansatz beträgt:
- pro 100 lt Fr. 7.00 bis Fr. 15.00

## Artikel 6

- Direktlieferung
- Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

### III. Gemeinsame Bestimmungen

#### Artikel 7

Gebührenansätze

Der Gemeinderat setzt die Grundgebührenansätze fest und passt sie, unter Einhaltung des Gebührenrahmens den Kapital- und Betriebskosten, periodisch an.

#### Artikel 8

Abgabe der Säcke

<sup>1</sup> Die Gemeinde beauftragt die AVAG, mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten abzuschliessen.

<sup>2</sup> Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

<sup>3</sup> Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

#### Artikel 9

Ausschluss von Abfuhr

<sup>1</sup> Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

#### Artikel 10

Sperrgutabfuhr

<sup>1</sup> Die Kosten für die Sperrgutabfuhr sind bei Anlieferung am jeweiligen Abfalltag dem Abfallverantwortlichen zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Gebühren werden nach Volumen oder Kilo / Tonne, etc. pro Sperrgut erhoben und richten sich nach den von der AVAG festgelegten Einheitspreisen.

<sup>3</sup> Der Abfallverantwortliche ist weisungsberechtigt.

#### Artikel 11

Grüngutabfuhr

<sup>1</sup> Die Anlieferung von Ästen und sonstigem sperrigen Grüngut hat in kleinen gebündelten Mengen zu erfolgen.

<sup>2</sup> Grössere Mengen von Ästen oder sonstiges sperriges Grüngut ist dem Häckseldienst zuzuführen.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Grünabfuhr sind bei Anlieferung am jeweiligen Abfalltag dem Abfallverantwortlichen zu entrichten.

<sup>4</sup> Die Gebühren werden nach Volumen oder Kilo / Tonne erhoben.

<sup>5</sup> Die Preise für die Grüngutabfuhr werden durch die zuständige Kommission jährlich bekannt gegeben.

Häckseldienst

### **Artikel 12**

<sup>1</sup> Die Gemeinde bietet pro Eigentümer einmal im Jahr einen 10-minütigen kostenlosen Häckseldienst an, sofern das anfallende Häckselgut auf eigenem Grund und Boden verwertet wird.

<sup>2</sup> Grössere Verwertungen werden nach Gebührenansatz und Aufwand verrechnet.

<sup>3</sup> Wenn das Häckselgut abgeführt werden muss, wird der Häckseldienst nach Gebühren und Aufwand dem Verursacher verrechnet.

<sup>4</sup> Die Preise für den Häckseldienst werden jährlich durch die zuständige Kommission bekannt gegeben.

Tierkörper

### **Artikel 13**

<sup>1</sup> Kleintierkadaver bis zu einem Gesamtgewicht von 10 kg pro Jahr wird nicht verrechnet.

<sup>2</sup> Die Entsorgungskosten von Tierkadavern über 10 kg werden dem Verursacher durch die Gemeinde gemäss der Rechnungsstellung der Tierkadaversammelstelle Thun weiterverrechnet.

Sammelstellen

### **Artikel 14**

<sup>1</sup> Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Papier, Karton, Blech, Alu, Speise- und Altöl) wird keine besondere Gebühr erhoben.

<sup>2</sup> Für Kleinmengen von weiteren Sonderabfällen wird eine Gebühr erhoben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

### **Artikel 15**

<sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz richtet sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Uebeschi.

<sup>2</sup> Für Verfügungen wird, je nach Aufwand, eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.--, erhoben.

<sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug der Gebühren

### **Artikel 16**

<sup>1</sup> Die Grundgebühr ist durch den Liegenschaftseigentümer zu bezahlen. Sie ist jeweils am 30.06. für die vorangehenden 12 Monate fällig.

<sup>2</sup> Sack-, Marken- und Containerplombengebühren sind durch den Abfallverursacher zu begleichen.



<sup>3</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>4</sup> Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Gemeindeverwaltung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetz (VRPG) ein.

Verzugszins

<sup>6</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins von 5% und die Inkassogebühren geschuldet.

### **Artikel 17**

Verjährung

Die Grundgebühren verjähren nach 5 Jahren nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des OR sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

### **Artikel 18**

Gebührenpflichtige Personen

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der Wohnung, Liegenschaft oder des Betriebs ist.

### **Artikel 19**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01. Juni 2005 in Kraft.

Die Teilrevision der Artikel 2 Abs. 3 und Artikel 5 Abs. 2 treten per 01.06.2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2005 und die Teilrevision der Artikel 3 Abs. 3 und Artikel 5 Abs. 3 durch die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2010.

## **EINWOHNERGEMEINDE UEBESCHI**

sig. M. Brülisauer  
Gemeinderatspräsident

sig. M. Fankhauser  
Gemeindeschreiber

### **Auflagezeugnis**

Dieses Reglement ist 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 18 vom 06.05.2005 und Nr. 19 vom 12.05.2005 bekannt gemacht. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

3635 Uebeschi, 11. Juli 2005/mf

Der Gemeindeschreiber:  
sig. M. Fankhauser

## **Teilrevision 2011 Gebührentarif zum Abfallreglement**

Die Teilrevision 2011 des Gebührentarifs zum Abfallreglement, Artikel 2, Abs. 3 und Artikel 5, Abs. 2 wurde an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2010 genehmigt.

3635 Uebeschi, 9. Dezember 2010

**EINWOHNERGEMEINDE UEBESCHI**

M. Brülisauer  
Gemeindepräsident

K. Schmid  
Gemeindeschreiberin

### **Auflagezeugnis**

Das Reglement mit der Teilrevision des Gebührentarifs zum Abfallreglement lag 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Die Auflage wurde in den Thuner Amtsanzeigern vom 28. Oktober 2010 und 9. November 2010 bekannt gemacht. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

3635 Uebeschi, 9. Dezember 2010

Der Gemeindeschreiberin:

Kathrin Schmid